

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Januar 1995	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 95	<b>Neufassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes</b> ..... <i>GVBl. II 305-5</i>	2
4. 1. 95	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz..... <i>GVBl. II 54-34</i>	8
16. 12. 94	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes <i>GVBl. II 34-33</i>	9
21.12. 94	Vierte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 321-27</i>	11
21. 12. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Ver- gabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsver- fahrens (Vergabeverordnung ZVS) ..... <i>Ändert GVBl. II 70-178</i>	13
21. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studien- plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) ..... <i>Ändert GVBl. II 70-160</i>	14
2. 1. 95	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschu- len des Landes Hessen im Sommersemester 1995 (Zulassungszahlenver- ordnung 1995)..... <i>GVBl. II 70-182</i>	15
28. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 85-42</i>	20
	Berichtigung.....	20

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes\*)**

**Vom 3. Januar 1995**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) in der ab 1. Februar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1995

Der Hessische Minister der  
Finanzen  
Welteke

\*) GVBl. II 305-5

**Hessisches Verwaltungskostengesetz  
in der Fassung vom 3. Januar 1995**

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Behörden des Landes erheben für Amtshandlungen,

1. die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen  
oder
2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden,

Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Amtshandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Das Gesetz gilt nicht für Amtshandlungen der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Kosten zu erheben sind und dort nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, können durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostensordnung abweichen.

§ 2

Verwaltungskostenordnungen

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung). Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Gebührentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 auch im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

soweit dies in der Verwaltungskostenordnung nicht besonders ausgeschlossen ist.

(2) Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr von fünfundzwanzig bis zehntausend Deutsche Mark erhoben.

§ 3

Grundlagen für die  
Gebührenbemessung

(1) Bei der Bemessung der Gebühr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

#### § 4

##### Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch fünfzigtausend Deutsche Mark. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark zu erheben; Satz 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens fünfzig Deutsche Mark. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, sind 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehe-

nen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 ist eine Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark zu erheben; Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind fünfundzwanzig Deutsche Mark zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) War in den Fällen des Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden. Die Mindestbeträge bleiben unberührt.

(7) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

#### § 5

##### Gebührenarten

Die Gebühren sind

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

zu bestimmen.

#### § 6

##### Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben

Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

### § 7

#### Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
3. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 8 Abs. 4 Nr. 2 genannten Fälle,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
10. Amtshandlungen in Gnadensachen,
11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückwei-

sung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 8 bleibt unberührt.

### § 8

#### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden,
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
3. Gemeinden und Gemeindeverbände im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenerwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Ausländischen Staaten kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Amtshandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Hessischen Landesamtes für Straßenbau, der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und der Kataster- und Landesvermessungsbehörden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf Grund einer Rechtsverordnung des für die Bauaufsicht zuständigen Ministers auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind,
2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
3. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und

b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2

des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 138), geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737).

(5) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Abs. 1 Genannten betrifft,
3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht wird.

### § 9

#### Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In der Verwaltungskostenordnung kann bestimmt werden, daß mit der Gebühr entstandene Auslagen abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden in der Verwaltungskostenordnung bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähn-

lichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben. Sind die anderen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu fünfzig Deutsche Mark nicht zu erheben.

### § 10

#### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

### § 11

#### Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 12

#### Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 13

#### Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 14

#### Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

#### § 15

##### Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle einhundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

#### § 16

##### Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

#### § 17

##### Billigkeitsregelungen

(1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die Fachminister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

#### § 18

##### Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des

Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Kostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

#### § 19

##### Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

schriftliche Zahlungsaufforderung,  
Zahlungsaufschub,  
Stundung,  
Aussetzen der Vollziehung,  
Sicherheitsleistung,  
eine Vollstreckungsmaßnahme,  
Vollstreckungsaufschub,  
Anmeldung im Konkurs und  
Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

#### § 20

##### Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

#### § 21

##### Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbe-

helfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## § 22

### Kurbeitrag in Staatsbädern

(1) In Badeorten mit staatlicher Kurverwaltung kann das Land für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der von ihm zu Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag (Kurtaxe) erheben.

(2) Das Nähere regelt der Minister der Finanzen durch eine Kurbeitragsordnung. Diese kann Bestimmungen enthalten über

1. den beitragspflichtigen Personenkreis,
2. die Meldepflicht des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers und ihre Verpflichtung, den Kurbeitrag einzuziehen,
3. die Haftung des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers für den Kurbeitrag.

## § 23

### Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für Amtshandlungen, die auf Grund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

## § 24

### Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 25

(gestrichen)

## § 26\*)

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235).

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz\*)**

**Vom 4. Januar 1995**

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 30 Abs. 7 und 8 Satz 5 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1

Börsenaufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten.

§ 2

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. Rechtsverordnungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes über die Wahl des Börsenrates,

2. Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes über die Sanktionsausschüsse an den Börsen,

3. Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 7 des Börsengesetzes über die näheren Bestimmungen für die Kursmakler (Kursmaklerverordnung) und

4. nach § 30 Abs. 8 Satz 1 des Börsengesetzes eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler

zu erlassen, wird der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten übertragen.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 17. Juli 1990 (GVBl. I S. 420)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Januar 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr, Technologie und  
Europaangelegenheiten  
Klemm

\*) GVBl. II 54-34

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 54-27



**Verordnung  
über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes\*)  
Vom 16. Dezember 1994**

Auf Grund des § 94 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

**§ 1  
Schiedsstelle**

(1) Für das Land Hessen wird eine Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales gebildet.

(2) Das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales führt die Geschäfte der Schiedsstelle. Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle.

**§ 2  
Zusammensetzung**

Die Schiedsstelle besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und je fünf Mitgliedern zur Vertretung

1. der Träger der Einrichtungen und
2. der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers.

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen weder einer der in Satz 1 Nr. 1 genannten Organisationen noch einem Sozialhilfeträger angehören. Sie dürfen auch nicht Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales sein.

**§ 3  
Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales eingerichtet. Sie muß organisatorisch von Verwaltungsaufgaben getrennt geführt werden, die die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen oder die Sozialhilfeträger berühren. Die Bediensteten der Geschäftsstelle haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schiedsstelle bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Aussagegenehmigungen bedürfen der Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der Schiedsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die Verwaltungsaufgaben der Schiedsstelle nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

**§ 4  
Unterrichtung von der Bestellung der Mitglieder**

(1) Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen sowie der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Landeswohlfahrtsverband Hessen teilen der Ge-

schaftsstelle Namen und Anschrift der bestellten Mitglieder der Schiedsstelle einschließlich deren Stellvertretung schriftlich mit. Der Mitteilung ist die Einverständniserklärung der bestellten Mitglieder der Schiedsstelle beizufügen.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 94 Abs. 2 Satz 5 des Bundessozialhilfegesetzes ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales.

**§ 5  
Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle beträgt drei Jahre. Die erneute Bestellung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle ihre Aufgaben bis zur Neubestellung fort. Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im Laufe einer Amtsperiode neu bestellt, so endet dessen Amtsdauer mit Ablauf der Amtsperiode.

(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden.

(3) Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund während einer Amtsperiode von den Organisationen abberufen werden, von denen sie bestellt worden sind.

**§ 6  
Vertretung**

(1) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und lädt das stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein.

(2) Ist die Besetzung der Schiedsstelle zum vorgesehenen Termin nicht sicherzustellen, setzt das vorsitzende Mitglied einen neuen Termin fest.

**§ 7  
Verfahren**

(1) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, wenn eine Vereinbarung im Sinne des § 93 des Bundessozialhilfegesetzes nicht zustande gekommen ist. Der Antrag hat die Parteien zu bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen, insbesondere die Tatsachen aufzuführen, aus denen der Umfang des streitigen Gegenstandes hervorgeht.

(2) Das vorsitzende Mitglied legt Zeit, Gegenstand und Ort der Schiedsstellensitzung fest. Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Parteien sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung

\*) GVBl. II 34-33

schriftlich Kenntnis von der Terminanberaumung durch das vorsitzende Mitglied erhalten. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Die Ladung muß die Zeit, den Ort und den Gegenstand sowie eine Durchschrift der Antragsunterlagen enthalten. Unterlagen, die nicht rechtzeitig vorgelegt werden, können bei Widerspruch eines Mitgliedes der Schiedsstelle oder des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

(3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Schiedsstelle bestimmt, wer außer den Verfahrensbeteiligten an den Sitzungen teilnehmen darf. Sie kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, die Teilnahme gestatten.

(4) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen und den Parteien aufgeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen sich erneut mit dem streitigen Thema zu befassen, um eine Einigung herbeizuführen.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle und deren Begründung ist zu protokollieren. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

#### § 8

##### Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle kann sich mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung bedarf.

#### § 9

##### Beschlußfähigkeit

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens je vier Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie das vorsitzende Mitglied anwesend sind.

(2) Ist die Schiedsstelle wegen Beschlußunfähigkeit in derselben Angelegenheit erneut befaßt, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Fällt während der Verhandlung ein Mitglied aus, tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied. Das vorsitzende Mitglied hat das stellvertretende Mitglied über den Sach- und Verfahrensstand zu unterrichten.

#### § 10

##### Entschädigung

(1) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der

Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften nach der Reisekostenstufe I. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen bis zu einer Höhe von dreihundert Deutschen Mark gemeinsam festlegen. Kommt eine Einigung der beteiligten Organisationen über die Höhe des Pauschalbetrages nicht zustande, so wird er auf Antrag einer der beteiligten Organisationen vom Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales festgesetzt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeitaufwand und bare Auslagen nach den Regelungen, welche für die Organisationen gelten, die das jeweilige Mitglied bestellt haben.

(3) Zeugen und Sachverständige, die durch Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

#### § 11

##### Kosten

(1) Für jedes eingeleitete Verfahren erhebt die Schiedsstelle eine Gebühr, die mindestens fünfhundert Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark beträgt. Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens. Sie ist im übrigen so zu bemessen, daß die Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Die Gebühr ist von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(2) Die Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige sowie an die Mitglieder der Schiedsstelle zu zahlen sind, und die Auslagen für die von der Schiedsstelle veranlaßten Sachverständigengutachten sind von den am Verfahren beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Die Auslagen werden von der Schiedsstelle eingezogen.

(3) Die Schiedsstelle erstattet dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales die sächlichen und die personellen Kosten für die Geschäftsführung.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin für Jugend,  
Familie und Gesundheit  
Blaul

Die Ministerin für Frauen,  
Arbeit und Sozialordnung  
Stiewitt

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung\*)**

**Vom 21. Dezember 1994**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GVBl. I S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte bei Feuerwehren,“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Stellenverhältnisse der Gemeinden

Folgende Höchstzahlen der Stellen und höchstzulässige Einstufungen gelten entsprechend den nachstehenden Tabellen:

1. Mittlerer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 8	A 9	
a) Zahl der Planstellen			
bis zu 10 Stellen	3	3	
mehr als 10 bis 15 Stellen	5	4	
mehr als 15 bis 20 Stellen	6	5	
mehr als 20 Stellen	8	7	
b) Wird nur eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, darf diese Stelle mit der Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben.			
	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
2. Gehobener Dienst			
a) Gemeinden mit			
bis 5 000 Einwohnern	2	2	–
5 001 bis 7 500 Einwohnern	3	3	1
7 501 bis 10 000 Einwohnern	3	3	2
10 001 bis 20 000 Einwohnern		4	3
20 001 bis 30 000 Einwohnern		5	3
30 001 bis 50 000 Einwohnern		5	4
über 50 000 Einwohnern			6
b) Werden bis zu zwei Stellen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, kann eine Stelle abweichend von der Obergrenze in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A unter den übrigen Voraussetzungen mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden.			

\*) Ändert GVBl. II 321-27

## 3. Höherer Dienst

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind Beamtenstellen des höheren Dienstes zulässig.

	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 14	A 15	A 16
a) Gemeinden mit			
10 001 bis 20 000 Einwohnern	2	–	–
20 001 bis 30 000 Einwohnern	2	1	–
30 001 bis 50 000 Einwohnern	3	2	–
50 001 bis 100 000 Einwohnern		4	1.

b) In Städten mit über 100 000 Einwohnern dürfen nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes höchstzulässige Stellen nur in Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden. Ämter der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes sind nur zugelassen, soweit sie im Hessischen Besoldungsgesetz vorgesehen sind.“

## 3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Stellenverhältnisse der Landkreise

Folgende Höchstzahlen der Stellen und höchstzulässige Einstufungen gelten entsprechend den nachstehenden Tabellen:

1. Mittlerer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 8	A 9
Landkreise mit		
bis 100 000 Einwohnern	5	4
100 001 bis 200 000 Einwohnern	7	6
über 200 000 Einwohnern	9	8.

2. Gehobener Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 12	A 13
Landkreise mit		
bis 100 000 Einwohnern	4	2
100 001 bis 200 000 Einwohnern	5	4
über 200 000 Einwohnern	7	6.

3. Höherer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 15	A 16
Landkreise mit		
bis 150 000 Einwohnern	5	1
150 001 bis 200 000 Einwohnern	4	4
200 001 bis 300 000 Einwohnern	4	5
über 300 000 Einwohnern	6	5.“

## 4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Obergrenzen für Beförderungsämtler des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
– Verwaltungspersonal –

Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stellenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:

in der Besoldungsgruppe A 9  
(mittlerer Dienst)  
höchstens 15 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12  
(gehobener Dienst)  
höchstens 18 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 16  
unter Ausschluß der Besoldungsgruppe B 2  
höchstens 15 vom Hundert.“

5. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a  
Obergrenzen für Beförderungsämter der  
Kommunalen Gebietsrechenzentren  
Unter Beachtung sachgerechter Bewertung  
gelten die gesetzlichen Stellenver-  
hältnisse mit folgenden Abweichungen:  
in der Besoldungsgruppe A 12  
höchstens 30 vom Hundert  
in der Besoldungsgruppe A 13  
(gehobener Dienst)  
höchstens 25 vom Hundert.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom  
1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Der Hessische Minister  
des Innern

Bökel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die  
Durchführung eines Feststellungsverfahrens  
(Vergabeverordnung ZVS)\*)**

**Vom 21. Dezember 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 5 des  
Gesetzes zum Staatsvertrag über die Ver-  
gabe von Studienplätzen vom 18. Mai  
1993 (GVBl. I S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 10.  
Januar 1994 (GVBl. I S. 14), zuletzt geän-  
dert durch Verordnung vom 27. Juni 1994  
(GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Punkt nach  
Satz 2 gestrichen und folgender  
Halbsatz angefügt:

„und sich die Bewerberin oder der  
Bewerber zu diesem Sommersemester  
für keinen anderen Studiengang des  
besonderen Auswahlverfahrens be-  
worben hat.“

2. In Anlage 1 a wird die Angabe „Elek-  
trotechnik\*)“ durch die Angabe  
„Bauingenieurwesen\*)“ ersetzt und  
die Angabe „Maschinenbau\*)“ gestri-  
chen.

3. In der linken Spalte der Übersicht in  
Anlage 2 werden die Wörter „Bad  
Salzungen“ durch die Wörter  
„Schmalkalden-Meiningen“ und das  
Wort „Meiningen“ durch das Wort  
„Wartburgkreis“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft. Sie gilt erst-  
mals für das Vergabeverfahren zum Som-  
mersemester 1995.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Mayer

\*) Ändert GVBl. II 70-178

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen**  
**in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren**  
**an den Hochschulen des Landes Hessen**  
**(Vergabeverordnung Hessen)\*)**

**Vom 21. Dezember 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 18. Mai 1993  
(GVBl. I S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Hessen vom  
28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238) wird wie  
folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. In der linken Spalte der Übersicht in Anlage 3 werden die Wörter „Bad Salzungen“ durch die Wörter „Schmalkalden-Meiningen“ und das Wort „Meiningen“ durch das Wort „Wartburgkreis“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft. Sie gilt erst-  
mals für das Vergabeverfahren zum Som-  
mersemester 1995.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1994

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

\*) Ändert GVBl. II 70-160

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
des Landes Hessen im Sommersemester 1995  
(Zulassungszahlenverordnung 1995)\*)**

**Vom 2. Januar 1995**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I  
S. 159) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Stu-  
diengängen werden zur Aufnahme von  
Studienanfängerinnen und Studienan-  
fängern in das erste Fachsemester sowie  
zur Aufnahme in höhere Fachsemester  
an den Hochschulen des Landes Hessen  
zum Sommersemester 1995 folgende Zu-  
lassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion  
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)  
oder künstlerischer Abschlußprüfung**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Technische Hochschule Darmstadt</b>										
Architektur	0	200	0	200	0	200	0	200		
Biologie	0									
Informatik	0									
Psychologie	0	53	0	53						
Wirtschaftsinformatik	0	53	0	53						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0	87	0	87						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0	144	0	144						
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>										
Architektur mit berufs- praktischen Semestern	0	98	0	98	0	98				
Bauingenieurwesen	0									
Industriedesign	0	38	0	38	0	38	0	38		
Industriedesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), die keine sonstige Hochschul- zugangsberechtigung besitzen	0									
Informatik	0	105	0	105	0	105				
Information und Dokumentation	0	52	0	52	0	52				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	0	42	0	42	0	42				
Kommunikationsdesign	0	71	0	71	0	71	0	71		

\*) GVBl. II 70-182

Hochschule/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen	0										
Sozialpädagogik	0	130	0	130	0	130					
<b>3. Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main</b>											
Betriebswirtschaftslehre	360	340	340	340	340	340	340	340			
Biochemie	0	0	0	16	8	8	8	8			
Biologie	0	160									
Informatik	0										
Lebensmittelchemie	20	14	14	14	14	14	14	14			
Medizin	180	180	180	180	155	155	155	155	155	155	
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	30	26	26	26							
Pharmazie	75	60	60	60	60	60	60	60			
Psychologie	46	44	44	44	44	44	44	44			
Rechtswissenschaft	320										
Theater-, Film- und Medien- wissenschaft	0	40	0	40	0	40	0	0			
Volkswirtschaftslehre	150	120	120	120							
Wirtschaftspädagogik	25	25	25	25							
Zahnmedizin	50	45	45	45	45	45	45	45	45	45	
<b>4. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>											
Architektur	90	90	88	88	88	88					
Bauingenieurwesen	40										
Informatik	0	80	0	80	0	40					
Pflege	0	60	0	30	0	0					
Sozialarbeit	90	120									
Sozialpädagogik	0	180	0	150							
Wirtschaft	120	160	120	160	120	160					
<b>5. Fachhochschule Fulda</b>											
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	0										
Informatik	0										
Pflege	0										
Sozialwesen	0										
Wirtschaft mit berufspraktischem Semester	45	120	40	120	40	120	40	120			
<b>6. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>											
Betriebswirtschaftslehre	120										
Biologie	0	119									
Drama, Theater, Medien	0	30	0	30							
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130	130	130	130							
Medizin	170	170	170	170	145	145	145	145	145	145	
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	35	35	23	23							







## § 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 13), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 14),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1995 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

**Verordnung  
zur Änderung der Anlagenverordnung\*)**

**Vom 28. Dezember 1994**

Auf Grund des § 31 Abs. 3, § 94 Abs. 3 Satz 1 und des § 99 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird verordnet:

**Artikel 1**

Dem § 28 Abs. 4 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wasserbehörde kann außerhalb von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 11 in begründeten Fällen längere Fristen zulassen,

wenn die fristgerechte Anpassung der Anlagen nach Satz 1 die Betreiber unverhältnismäßig belasten würde und für die Übergangszeit auf andere Weise sichergestellt wird, daß wassergefährdende Stoffe nicht in eine Abwasseranlage, den Boden, das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer gelangen können oder rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1994

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und  
Bundesangelegenheiten  
von Plottnitz

\*) Ändert GVBl. II 85-42

**Berichtigung**

Betr.: Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726)

§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 lautet richtig:

„3. Bedienstete, die befristet für nicht länger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 [BGBl. I S. 2646]) beschäftigt sind,“.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 7 31 70  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 7 31 70

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.